

Inhaltsangabe

- 25/2021 Öffentliche Bekanntmachung**
Einladung zur Ratssitzung am 31.08.2021
- 26/2021 Öffentliche Bekanntmachung**
Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021
- 27/2021 Öffentliche Bekanntmachung**
Bekanntmachung der Stadt Frechen zur Bundestagswahl am 26. September 2021 hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen
- 28/2021 Öffentliche Bekanntmachung**
53. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 67F „Nördlich der / westlich der Bonnstraße“

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1208, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

Einladung

Sitzungsnummer: 6/17.
Gremium: **Rat**
Sitzungsdatum: Dienstag, 31.08.2021, 17.00 Uhr
Sitzungsort: **Stadtsaal (Kolpingplatz)**

Hinweise zur Sitzungsdurchführung:

Sehr geehrte Ratsmitglieder,

aufgrund der Vorgaben der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ist die Durchführung der Sitzung des Rates bis auf Weiteres nur in den Räumlichkeiten des Stadtsaals möglich.

Ratsmitglieder werden gebeten, den **Haupteingang über den Kolpingplatz** zu nutzen, Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die örtliche Presse werden über den Nebeneingang des Kunstvereins auf die Empore der 1. Etage geleitet.

Mit Inkrafttreten der geänderten CoronaSchVO am 20.08.2021 werden nach derzeitigem Stand die bisherigen Sonderregelungen für Sitzungen kommunaler Gremien aufgehoben. Danach haben sowohl bei einer Inzidenz unter 35 alle Teilnehmenden (Gremienmitglieder, Verwaltung, Zuhörerbereich) mindestens eine medizinische Maske zu tragen als bei einer Inzidenz über 35 zusätzlich auch den Nachweis einer Immunisierung oder eines aktuellen negativen Testergebnisses zu führen.

Die mit diesen Regelungen verbundenen Folgewirkungen werden derzeit durch das zuständige Landesministerium geklärt. Sobald hierzu nähere Hinweise vorliegen, erfolgt eine entsprechende Information der Fraktionen und Ratsmitglieder.

Um einen geordneten Ablauf zu gewährleisten und die Sitzung möglichst pünktlich zu beginnen, finden Sie sich bitte **rechtzeitig vor der Sitzung** im Stadtsaal ein. Über das eingerichtete Leitsystem gelangen Sie dann zu Ihrem **persönlich gekennzeichneten Platz**.

Für die Dauer der Sitzung erfolgt zur Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes die Freischaltung des Stadtsaal-eigenen **WLAN**. Das entsprechende **Passwort** wird vor Ort bekannt gegeben.

Vielen Dank!

Tagesordnung:

A	Öffentlicher Teil	Vorlage-Nr.
A1	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	ohne Vorlage
A2	Beschlussüberwachung aus vorangegangenen Sitzungen	738/17/2021
A3	Nachträgliche Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen	
A3.1	Aussetzen der Beitragserhebung zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie in der offenen Ganztagschule - Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW	737/17/2021
A4	Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen mittels Livestream	177/17/2020
A5	Wochenmarkt hier: Ergebnis der Händlerbefragung durch die Deutsche Marktgilde	695/17/2021
A6	Anträge und Anfragen der Fraktionen nach § 3 der Geschäftsordnung	
A6.1	Sonderuntersuchung zur Korruptionsaffäre - Antrag der FDP-Fraktion vom 05.07.2021 (Platzhaltevorlage)	757/17/2021
A6.2	Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden der Verwaltung sowie Einrichtung eines Registers zum Immobilienbesitz - Antrag der FDP-Fraktion vom 05.07.2021 (Platzhaltevorlage)	758/17/2021
A6.3	Informationen zu Unterstützungsleistungen für Asylsuchende sowie Auskunft zu finanziellen Aufwendungen - Antrag der AFD-Fraktion vom 08.06.2021	704/17/2021
A6.4	Einrichtung einer Beschlussüberwachung für die Abarbeitung der Empfehlungen der gpaNRW - Antrag der FDP-Fraktion vom 12.08.2021	751/17/2021
A6.5	Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten nach § 73 Absatz 1 GO NRW - Anträge der Fraktionen von SPD und FDP vom 12.08.2021	748/17/2021
A7	Strukturwandel im Rheinischen Revier	755/17/2021

A8	Haushaltsangelegenheiten	
A8.1	Überörtliche Prüfung der Stadt Frechen 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	688/17/2021
A8.2	Jahresabschluss 2020 des Freizeit- und Bäderbetriebes	723/17/2021
A8.3	Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020 der Stadt Frechen	710/17/2021
A8.4	Haushaltssatzung der Stadt Frechen für die Haushaltsjahre 2021/ 2022 - Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Aufsichtsbehörde gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW	705/17/2021
A8.5	Bericht zur Haushaltsentwicklung 2021	745/17/2021
A8.6	Stellenplan 2021 - 1. Nachtrag	753/17/2021
A8.7	Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für das Jahr 2022	711/17/2021
A9	Besetzung von Ausschüssen und Vertretung in Organen Dritter	
A9.1	Umbesetzung von Ausschüssen - Antrag der Fraktion Perspektive für Frechen vom 04.08.2021	731/17/2021
A9.2	Umbesetzung im Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klima - Antrag des NABU Rhein-Erft vom 10.08.2021	732/17/2021
A9.3	Änderungen bei der Ausschussbesetzung und Vertretung in Organen Dritter - Antrag der Fraktion B90/Die Grünen	Antrag und Vorlage werden nachgereicht
A10	Satzungsangelegenheiten, Bauleitplanung und sonstiges Ortsrecht	
A10.1	Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021	730/17/2021
A11	Mitteilungen der Verwaltung	
A12	Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern nach § 20 der Geschäftsordnung	

B Nichtöffentlicher Teil

Vorlage-Nr.

- B1 Anträge und Anfragen der Fraktionen nach § 3 der Geschäftsordnung
- B2 Mitteilungen der Verwaltung
- B3 Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern
nach § 20 der Geschäftsordnung

Frechen, 18.08.2021



Susanne Stupp
Vorsitzende

Vorsitz:	Susanne Stupp (Bürgermeisterin)
1. stv. Vorsitz:	Thomas Okos (1. stv. Bürgermeister)
2. stv. Vorsitz:	Carsten Peters (2. stv. Bürgermeister)
Schriftführung:	Mareike Mischke
stv. Schriftführung:	Markus Köppinger

Bekanntmachung

der Stadt Frechen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Frechen wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Briefwahlbüros (im Gebäude der VHS), Hauptstraße 110-112, 50226 Frechen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 10. September 2021 bis 12:30 Uhr bei der Bürgermeisterin der Stadt

Frechen, Bürger- und Standesamt, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 91, Rhein-Erft-Kreis I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst

nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, schriftlich oder persönlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Frechen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes bei der Deutschen Post AG als Briefsendung ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn er sich in einem amtlichen Wahlbriefumschlag befindet. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform sind die Kosten der jeweiligen Briefbeförderung selbst zu tragen.

Frechen, 16.08.2021



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Stadt Frechen
zur Bundestagswahl am 26. September 2021
hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen**

Für die Bundestagswahl am 26.09.2021 habe ich gemäß § 8 Bundeswahlgesetz (BWG) – in der derzeit gültigen Fassung – **acht Briefwahlvorstände** gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag **um 14.00 Uhr** im Stadtsaal, Kolping-Platz 1, 50226 Frechen zusammen:

Briefwahlvorstand I
für die **Wahlbezirke 1 + 2**

Briefwahlvorstand V
für die **Wahlbezirke 10, 11 + 13**

Briefwahlvorstand II
für die **Wahlbezirke 3 + 4**

Briefwahlvorstand VI
für die **Wahlbezirke 14, 15, 16 + 19**

Briefwahlvorstand III
für die **Wahlbezirke 5, 6 + 23**

Briefwahlvorstand VII
für die **Wahlbezirke 17, 18 + 20**

Briefwahlvorstand IV
für die **Wahlbezirke 7, 8 + 9**

Briefwahlvorstand VIII
für die **Wahlbezirke 12, 21 + 22**

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

Frechen, 16.08.2021



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

53. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 67F „Nördlich der Krankenhausstraße / westlich der Bonnstraße“

Beschluss zur Aufstellung der Bauleitpläne und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §3 Abs. 21 und §4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 08.10.2019 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 67F beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines neuen gegliederten Gewerbegebietes mit den erforderlichen Straßenverkehrs- und Entwässerungsflächen sowie einrahmender Grün- und Ausgleichsflächen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes, welcher durch Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Strukturwandel am 15.06.2021 geändert wurde, erstreckt sich zwischen Krankenhausstraße, Bonnstraße und der Bundesautobahn A4. Der Bereich ist im beiliegenden Übersichtsplan vom 25.05.2021 dargestellt.

Darüber hinaus beschloss der Ausschuss für Stadtplanung und Strukturwandel der Stadt Frechen in seiner Sitzung vom 15.06.2021, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und durchzuführen (*Beschluss der frühzeitigen Beteiligung*).

Die frühzeitige Auslegung des Vorentwurfs der 53. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 67F (inkl. Begründung, Umweltbericht, Verkehrs-, Immissions- und Entwässerungsgutachten) erfolgt in der Zeit vom

30.08.2021 bis einschließlich 13.10.2021

gem. §3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) im Internet unter dem folgenden Link: <https://www.stadt-frechen.de/aktuelleplanungen>

Als zusätzliches Informationsangebot gem. §3 Abs. 2 PlanSIG sind die Planunterlagen während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen einsehbar.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Auskünfte zur Bauleitplanung erteilt Herr Müller in der Abteilung Stadtplanung und Geo-Information, Zimmer 300, Tel.: 02234 501-1361, während der Sprechzeiten (Mo-Fr 8.30-12.30 Uhr sowie Do 14.00-18.00 Uhr). Hier können auch Stellungnahmen zur Niederschrift abgegeben werden. Aufgrund der infolge der Corona-Pandemie verhängten Zugangsbeschränkungen zum Rathaus ist hierfür eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 02234 501-1587 erforderlich.

Im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung besteht zudem die Möglichkeit, Stellungnahmen per E-Mail an matthias.mueller@stadt-frechen.de abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung zur Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Schriftliche Stellungnahmen auf postalischem Weg sind zu richten an:

Stadt Frechen
Die Bürgermeisterin
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur Einleitung des Aufstellungsverfahrens der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 67F „Nördlich der Krankenhausstraße / westlich der Bonnstraße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, 19.08.2021



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

